

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2016
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen,
Kernbereich Innenstadt, Agnesviertel, Deutz, Neustadt-Süd, Severinsviertel, Rodenkirchen,
Sürth, Godorf, Lindenthal, Braunsfeld, Marsdorf, Weiden, Sülz/Klettenberg, Ossendorf, Neu-
Ehrenfeld, Longerich, Nippes, Chorweiler, Porz-City, Porz-Eil, Porz-
Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll, Kalk, Rath/Heumar, Höhenhaus, Dellbrück, Mülheim**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Wirtschaftsausschuss	22.10.2015
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	26.10.2015
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	29.10.2015
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	02.11.2015
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	02.11.2015
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	05.11.2015
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	05.11.2015
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	05.11.2015
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	09.11.2015
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	09.11.2015
Bezirksvertretung 7 (Porz)	10.11.2015
Rat	12.11.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016 an den in der Verordnung aufgeführten Tagen und Zeiten.

Begründung

I. Einleitung:

1. Das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) lässt jährlich bis zu 4 verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage zu (Öffnungszeit jeweils 5 Stunden), die auf einzelne Bezirke, Stadtteile oder Handelszweige beschränkt werden können. Gemäß § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW sind die örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, die Freigabe der Sonn- oder Feiertage durch Verordnung zu regeln. Bereits seit 2005 werden für das Stadtgebiet Köln nur jährlich 3 der gesetzlich möglichen 4 verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage für jeden Stadtteil freigegeben. Diese Regelung wurde zuletzt mit Ratsbeschluss vom 13.12.2007 (Session-Nr. 4823/2007) bestätigt und auch in dieser Vorlage berücksichtigt.
2. Mit Inkrafttreten des neuen LÖG NRW am 18.05.2013 dürfen innerhalb einer Gemeinde insgesamt nicht mehr als 11 Sonn- oder Feiertage je Kalenderjahr für Verkaufsstellenöffnungen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen freigegeben werden. Bei stadtweiter Öffnung darf nur 1 Adventssonntag berücksichtigt werden oder 2 Adventssonntage, wenn die Sonntagsöffnungen wie in Köln seit Jahren Praxis, je Stadtteil freigegeben werden.

Der Landesgesetzgeber hat damit die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 01.12.2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz aufgestellten Leitlinien berücksichtigt und mit dem neugefassten Ladenöffnungsgesetz einen Kompromiss zwischen dem Sonntagsschutz, dem Recht der Gewerbefreiheit und dem Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, jedoch mit deutlichem Übergewicht des Sonntagsschutzes, gefunden.

Dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Mindestschutzniveau für den arbeitsfreien Sonntag wird der Landesgesetzgeber insbesondere dadurch gerecht, dass er neben dem Anlassbezug die Freigabe verkaufsoffener Sonntage auf nur 4 Sonntage mit lediglich jeweils 5 Stunden Öffnungszeit beschränkt hat und nur 1 Adventssonntag bei stadtweiter Öffnung und 2 Adventssonntage bei stadtteilbezogenen Sonntagsöffnungen freigegeben werden dürfen.

Das Bundesverfassungsgericht hebt in dem Urteil besonders hervor, dass für Eingriffe in den verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz ein ausreichender Anlass erforderlich ist. Dem Regel-Ausnahme-Gebot des Urteils entsprechend kommt diesem Anlass umso mehr Bedeutung zu, je weiter die Ausnahmen ausgestaltet sind. Deshalb müssen bei einer flächendeckenden und den gesamten Einzelhandel erfassenden Freigabe der Ladenöffnung rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen. Das Gericht führt klarstellend dazu aus, dass eine Sonntagsöffnung in einem örtlich beschränkten Bereich „wegen ihrer engen örtlichen Begrenzung ohnehin von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist. Es kann hingenommen werden, dass die im Gesetz geforderten Voraussetzungen lediglich von eingeschränktem Gewicht sind, weil sie jeweils auf konkrete Verkaufsstellen und ein Jubiläum oder auf Feste im Straßenzugsbereich abheben.“ „Dass damit gerade in einem überwiegend städtisch strukturierten Land ein so genannter Flickenteppich entstehen kann, auf dem aufs Jahr gesehen irgendwelche Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot immer geöffnet haben, erscheint bei dieser Lösung unvermeidlich, aber hinnehmbar. Daher lässt sich nicht sagen, diese Ausnahme unterschreite ein als hinreichend zu erachtendes Mindestschutzniveau“.

In Köln wird das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Mindestschutzniveau sogar noch weiter gefasst. Von den gesetzlich möglichen 4 verkaufsoffenen Sonntagen wurden seit 2005 lediglich 3 im Rahmen einer Rechtsverordnung freigegeben.

Die Arbeitnehmerinnen und die Arbeitnehmer haben zumindest in den mit Betriebsräten ausgestatteten Einzelhandelsbetrieben als weiteres Instrumentarium des Arbeitnehmerschutzes die Möglichkeit, im Rahmen des für die Sonntagsöffnungen erforderlichen Mitbestimmungsverfahrens das Bestmögliche für den einzelnen betroffenen Beschäftigten zu regeln. Hierbei darf nicht vergessen werden, dass bei Ausschöpfung der in Köln möglichen 3 Sonntage lediglich an insgesamt 15 Öffnungsstunden im Jahr Arbeiten durch das eingesetzte Personal geleistet werden müssten.

3. Um bei der Vergabe der verkaufsoffenen Sonntage eine größtmögliche Rechtssicherheit zu schaffen und um den Interessengemeinschaften des Einzelhandels in den Stadtteilen bei der Gestaltung ihrer Aktivitäten eine Richtlinie an die Hand zu geben, hat die Verwaltung unter der Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz im Jahre 2013 unter Beteiligung der Kirchen, der Gewerkschaft und des Handels einen Kriterienkatalog erstellt, an dem sich ein Anlass für eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen orientieren muss.

II. Zu den Anträgen der Interessengemeinschaften:

1. Unter Berücksichtigung des Urteils, des LÖG NRW und des Kriterienkataloges haben die Interessengemeinschaften des Einzelhandels in den Stadtteilen ihre Terminwünsche und Anlassbegründungen für das Jahr 2016 eingereicht (Anlage 2). Der Terminplan ist als Anlage 4 der Vorlage angefügt.
2. Die Verwaltung hat die vorgetragenen Anlassbegründungen der Interessengemeinschaften anhand des Kriterienkataloges geprüft und hält die in der Verwaltungsvorlage erfassten Anlässe nach dem LÖG NRW und dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Mindestschutzniveau für ausreichend und sachgerecht.
3. Die Verwaltung stellt sicher, dass, soweit Anlässe einer Marktfestsetzung oder einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen, diese rechtzeitig von den Veranstaltern beantragt und von der Verwaltung festgesetzt werden.

III. Stellungnahmen der anzuhörenden Institutionen:

1. Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW sind vor der Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage die zuständige Gewerkschaft, die Kirchen, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände (Einzelhandelsverband), die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören.
2. Die von den Interessengemeinschaften gemeldeten Anlassbegründungen für das Jahr 2016 wurden daher gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW den anzuhörenden Institutionen am 09.07.2015 zur Stellungnahme übersandt.
3. Die Handwerkskammer zu Köln hat mit Schreiben vom 09.07.2015 keine Einwände erhoben (Anlage 5).
4. Der Katholikenausschuss hat mit Schreiben vom 20.07.2015 Stellung genommen (Anlage 6).
5. In ihrer Stellungnahme vom 27.07.2015 kritisiert die Gewerkschaft DGB/ver.di, wie auch schon bei den vorhergehenden Ratsvorlagen zur 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen 2014 und 2015 (Session-Nr. 3659/2013 und 2083/2014), die überwiegenden Veranstaltungen, die von den Antragstellern für die jeweiligen Sonntagsöffnungen benannt wurden (Anlage 7).
6. Mit Schreiben vom 30.07.2015 hat die Industrie- und Handelskammer zu Köln (Anlage 8) den Terminwünschen und Anlassbegründungen der Interessengemeinschaften der Stadtteile zugestimmt.
7. Der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren-Köln e.V. stimmt mit Schreiben vom 04.09.2015 den Sonntagsöffnungen für das Jahr 2016 vollumfänglich zu (Anlage 9).
8. Der evangelische Kirchenverband Köln & Region hat sich mit Schreiben vom 07.09.2015 geäußert und schließt sich DGB/ver.di und dem Katholikenausschuss an. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Anlage 10 verwiesen.

IV. Prüfung und Wertung der Sachgründe sowie der Stellungnahmen:

1. Die grundsätzliche Kritik, die der Katholikenausschuss in der Stadt Köln am 20.07.2015 (Anlage 6) und DGB/ver.di am 27.07.2015 (Anlage 7) äußert, dass nicht bei allen beantragten Sonntagsöffnungen ein besonderer Anlass erkennbar sei, kann die Verwaltung in einigen Punkten nachvollziehen:

- Sülz/Klettenberg am 29.05.2016 – „Bunt im Carrée“:

Bei dieser Anlassbegründung, „In Ruhe einkaufen ohne Alltagsstress und Verkehrshektik...Nur so können berufstätige Anwohner die Vielfalt und Vielseitigkeit, also den bunten Mix an Verkaufsangeboten in unmittelbarer Nachbarschaft kennenlernen“ steht klar der Handel im Vordergrund, der mangels besonderem Anlass keine Sonntagsöffnung rechtfertigt.

- Ossendorf am 30.10.2016 – „Lichterfest“:

Laternenbasteln für alle Kinder der Region ist kein geeigneter Anlass für eine Sonntagsöffnung, da dies an jedem Wochentag stattfinden kann.

- Kalk am 25.09.2016 – „Kalk Kunst“:

„Die in den Kalker Örtlichkeiten ausgestellte Kunst besichtigen und mit Einkäufen auf der Kalker Hauptstrasse verbinden“ setzt voraus, dass die Geschäftsräume geöffnet werden müssen, um Kunst zu präsentieren. Jedoch ist diese Darstellung keine anerkennungsfähige Anlassbegründung, da die Geschäftsöffnung zur Kunstaussstellung genutzt wird und der besondere Anlass nicht von einer Sonntagsöffnung begleitet wird, sondern eine Sonntagsöffnung vielmehr Voraussetzung dafür ist.

- Höhenhaus am 04.12.2016 – „Kleines Sternenfest“:

„Ein kleines Sternenfest mit der Einweihung der neuen Beleuchtung im Weidenbruch“
Die Einweihung einer neuen Beleuchtung würde ggf. Anwohner/innen bzw. Anlieger/innen interessieren, ist aber nicht geeignet, Besucherströme anzuziehen und keine adäquate Begründung für eine Sonntagsöffnung.

Die ausführlichen Begründungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

2. Nach Prüfung und Wertung der Sachgründe hat die Verwaltung den unter Anlage 1 beigefügten Entwurf der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für das Jahr 2016 gefertigt. Sofern der Rat der Stadt Köln diese Rechtsverordnung genehmigt, haben die betroffenen Interessengemeinschaften noch ausreichend Zeit, adäquate und anerkennungsfähige Anlassbegründungen für einen verkaufsoffenen Sonntag einzureichen und in der Folge vom Rat der Stadt Köln genehmigen zu lassen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt unter Berücksichtigung aller Argumente und Stellungnahmen sowie den Anforderungen des LÖG NRW und den Leitlinien des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes, der Verwaltungsvorlage und damit der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen (Anlage 1) die Zustimmung zu erteilen.

Um dem Wirtschaftsausschuss vor der Entscheidung im Rat die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen, muss die Vorlage in der Sitzung am 22.10.2015 beraten werden. Ein späterer Sitzungstermin ist nicht mehr möglich.

Anlagen

01 Entwurf der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2016 über das Offenhalten von Verkaufsstel-

len in den Stadtteilen

02 Zusammenstellung der Terminwünsche und Anlassbegründungen

03 entfallen

04 Terminplan

05 Stellungnahme Handwerkskammer zu Köln

06 Stellungnahme Katholikenausschuss

07 Stellungnahme Gewerkschaft DGB/ver.di

08 Stellungnahme Industrie- und Handelskammer zu Köln

09 Stellungnahme Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren-Köln e. V.

10 Stellungnahme Evangelischer Kirchenverband Köln & Regio